

TÄTIGKEITSBERICHT

DER KANTONALEN DENKMAL-
UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION 2013



INHALT

DAS THEMA DER ZEIT: VERDICHTUNG UND HOCHHÄUSER S. 2

DER AUFTRAG DER DHK S. 3

DIE KERNAUFGABE DER DHK S. 12

FINANZIELLES S. 18

WEITERE TÄTIGKEITEN S. 21

MITGLIEDER S. 22

DAS THEMA DER ZEIT: VERDICHTUNG UND HOCHHÄUSER

«Das Hochhaus hat immer fasziniert», sagt Vittorio Magnago Lampugnani in einem Interview mit dem *Tages-Anzeiger*.¹

Mit der Faszination Hochhaus befasste sich die Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) im Zusammenhang mit dem Projekt eines Hochhauses auf dem Spengler-Areal in Münchenstein. In der gängigen Vorstellung entspricht der Bau von Hochhäusern der Forderung nach Verdichtung des Bauens. Auch wenn er so ganz im Trend der Zeit zu liegen scheint, so führt er doch notgedrungen zu einer wesentlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes und schafft damit die Voraussetzung, dass sich die DHK mit entsprechenden Planungen und Baugesuchen zu befassen hat.

Aber nochmals kurz zu Lampugnani: «Der Bau von Hochhäusern war, mit wenigen Ausnahmen, stets irrational», so Lampugnani. Die meisten Hochhäuser sind nicht gebaut worden, weil man sie brauchte, sondern weil man sie wollte. Auch wenn Lampugnani nicht grundsätzlich gegen Hochhäuser ist, beurteilt er die derzeitige Entwicklung skeptisch. Aus seiner Sicht muss es für die Errichtung eines Hochhauses eine städtebauliche Begründung geben. Wo die Wirtschaft gerade ein Hochhaus will, wird in die Höhe gebaut. «Aus einer solchen Addition von Einzelinteressen hat sich noch nie eine Stadt ergeben», so Lampugnani's Fazit.²

Schon 2008 befasste sich die DHK mit dem Thema Hochhäuser. Der Anlass war damals durch die Planung von Hochhäusern in Pratteln gegeben. Die Gemeinde hatte für die Planung und Bewilligung von Hochhäusern vom renommierten Architektur- und Planungsbüro Nissen & Wentzlauff Architekten ein Hochhauskonzept erarbeiten lassen, das die DHK zu begutachten hatte. In diesem Konzept hiess es: «Die Hochhäuser müssen städtebaulich präzise gesetzt werden und attraktive Aussenräume aufweisen, die für die Öffentlichkeit einen Mehrwert schaffen.»³ Die DHK begrüsst es bereits damals, dass die Gemeinde ein Konzept erstellen liess, um einem Wildwuchs vorzubeugen.⁴

2010 befasste sich die DHK erneut mit einem Hochhausprojekt, diesmal in der Gemeinde Münchenstein.⁵ Hier bemängelte die DHK das Fehlen eines Hochhauskonzepts.⁶ Drei Jahre später, bei der Begutachtung des Projekts auf dem Spengler-Areal, konnte die DHK nun mit Genugtuung feststellen, dass im Kanton ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat: Bisher war die Planung von Hochhäusern, mit oder ohne Konzept, ganz den Gemeinden überlassen worden, und eine regionale oder kantonale Planung dieser in ihrer Wirkung weit über die Gemeindegrenzen ausgreifenden Bauweise war nicht erkennbar. Nun wurde die DHK darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein kantonales Hochhauskonzept erarbeitet werde. Auch konnte sich eine Delegation an der Erarbeitung dieses Konzepts beteiligen. Die DHK vertagte denn auch die Beurteilung des vorgelegten Projekts, da die dazu notwendigen Kriterien noch zu wenig geklärt waren.⁷ Auch hat die Gemeinde

Münchenstein ebenfalls ein kommunales Hochhauskonzept in Auftrag gegeben, mit dem eine Grundlage für die Beurteilung von Standorten für Hochhäuser gelegt sowie qualitative Kriterien für ihren Entwurf definiert werden sollen. Diesem sollte nicht durch einen Entscheid vorgegriffen werden.

Das Thema ist jedoch gesetzt und wird die Bauplanung in den stadtnahen Teilen des Kantons weiter beschäftigen. Inwiefern Hochhäuser einen Beitrag zur Verdichtung des Bauens zu leisten imstande sind und sich dabei in einen städtebaulichen Kontext einzuordnen vermögen oder ob sie eher einen städtebaulichen Akzent setzen, welcher der Selbstdarstellung einer Firma, Gemeinde oder eines Architekturbüros dient, muss in diesem Zusammenhang geklärt werden. Vittorio Magnago Lampugnani bringt es auf den Punkt: «Stadt entsteht dort und nur dort, wo das öffentliche Interesse über das private gestellt wird; Stadt ist gebaute Gemeinschaft. Das muss die Politik sicherstellen ...»⁸

DER AUFTRAG DER DHK

Die Aufgaben der DHK sind im Denkmal- und Heimatschutzgesetz von 1992 (DHG) geregelt. Nach diesem Gesetz ist ihr Auftrag «als beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden ..., Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden», zu begutachten.⁹ Sie tut dies in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege, deren Leiterin der Kommission von Amtes wegen angehört. Zur Förderung des Erhalts der Baukultur kann sie einerseits Subventionen an Renovationen sprechen, andererseits steht ihr das Einsprache- und Beschwerderecht «in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes» zu.¹⁰ Einsprachen, die aufgrund von kunst- oder architekturhistorischen Kriterien der Kommission unumgänglich erscheinen, müssen sich auf weitere Rechtsgrundlagen wie Bauordnungen, Zonenpläne usw. der Gemeinden und des Kantons stützen.

Mit Ausnahme der Leiterin der Kantonalen Denkmalpflege setzt sich die Kommission aus verwaltungsunabhängigen Vertreterinnen und Vertretern aus Fachkreisen zusammen. Ihre Aufgabe spielt sich oft im Spannungsfeld zwischen der langfristigen Sicherung des baukulturellen Erbes im Interesse der Öffentlichkeit und den Nutzungsinteressen von Eigentümern ab. Es ist ihre Aufgabe, die Anliegen einer langfristigen Erhaltung des geschützten oder schützenswerten Kulturguts zu vermitteln, wobei sich die Kommission den neuen Ansprüchen, die an erhaltenswerte Gebäude, Anlagen, ja Ortsbilder gestellt werden, keineswegs verschliesst. Bei Neubauten und Neuplanungen im historischen Kontext legt sie aber Wert auf hohe architektonische und gestalterische Ansprüche. Schliesslich ist die «Gretchenfrage», die sie sich stellen muss: «Was werden unsere Kinder und Enkel zu dem sagen, was wir hier bauen?»¹¹



Der Tätigkeitsbericht soll darüber Rechenschaft ablegen, wie die DHK im Berichtsjahr ihre Aufgabe wahrgenommen hat.

BAUEN IM HISTORISCHEN KERN

Bauen im historischen Zentrum einer Ortschaft bedeutet eine Herausforderung für Bauherren, Architekten und für die begleitende Ortsbildpflege. Der DHK werden im Zweifelsfall die entsprechenden Bauvorhaben zur Beurteilung, allenfalls zur Bewilligung oder Ablehnung vorgelegt. Es ist eine Chance, wenn ein unbedeutendes Gebäude an prominenter Stelle ersetzt und damit der Ortskern als Ganzes aufgewertet wird. Eine Chance kann genutzt oder vertan werden. Dazu zwei Beispiele aus dem Berichtsjahr:

Ein Neubau an der Rathausstrasse Liestal

Das alte Manorgebäude in der Liestaler Altstadt war keine Kostbarkeit, dessen Verlust zu bedauern wäre. Die rückseitige Fassade an der Kanonengasse konnte sogar getrost als Schandfleck in der Altstadt bezeichnet werden.¹² Es ging beim ersten Bauvorhaben in der Rathausstrasse seit fast 20 Jahren also darum, die Chance wahrzunehmen, die ein Neubau an so prominenter städtebaulicher Stelle bot. Schon in den letzten beiden Jahresberichten hat es die DHK bei der Beurteilung des Quartierplans begrüsst, dass sich mit einem Neubau die Chance zur Verbesserung des Ortsbilds bot. In Liestal verschwinden

Abb.1 Alter Manor



nun die ortsunüblichen Arkaden aus der Rathausstrasse, und an der Kanonengasse wird die hässliche Zulieferfassade entfernt. Die Gebäudehinterseite wird stärker gegliedert und mit heutigen architektonischen Mitteln in den gewachsenen Kontext integriert. Im Berichtsjahr ging es nur noch darum, die das Projekt begleitende Ortsbildpflege bei Detailfragen zur Fassaden- und Dachstruktur zu unterstützen und den Prozess so zu einem guten Ende zu führen.

Arisdorf

Wie in Liestal war in Arisdorf ein Neubau in der Kernzone des Ortsbildes von nationaler Bedeutung¹³ geplant. Auch dies beurteilte die DHK als Chance und befürwortete grundsätzlich den Abriss und die vorgesehene, gegenüber dem Zonenplan grössere Nutzung.¹⁴ Eine Chance muss wahrgenommen werden, sonst führt sie zu «Aufatmen, aber auch Frust», wie die *Basellandschaftliche Zeitung* den Bericht über das schliesslich bewilligte Resultat betitelte.¹⁵ Wie kam es zum «Frust»? «Frust» für wen?

Zuvor einige grundsätzliche Bemerkungen: Architektonische Aufgaben in Kern- oder Schonzone und in der Nachbarschaft geschützter Bauten sind anspruchsvoll. Nicht alle Architekten zeigen sich einer solchen Herausforderung gewachsen, und nicht alle Investoren sind an einer Lösung interessiert, die mehr als nur ihre wirtschaftlichen Interessen abdeckt, sondern auch der Verantwortung der zu bewahrenden historischen Struktur ge-

Abb.2 Neubauprojekt

genüber gerecht wird. Auch kann dies zu Auseinandersetzungen führen, die dann polemisch als «Verzögerung» oder gar «Verhinderung» dargestellt werden. Dabei geht es der DHK in diesen Fällen nicht um Stararchitektur, sondern um fachlich gutes und verantwortungsvolles Bauen, das die Qualität der Umgebung respektiert und ebenso die Ansprüche der Menschen, die nicht in einer architektonisch immer beliebigeren Umwelt leben wollen. Dass die Ansprüche der DHK nicht überrissen sind, zeigt sich in der grossen Anzahl von Bauvorhaben, bei denen die Zusammenarbeit wohl zu Diskussionen, vielleicht auch Auseinandersetzungen, letztlich aber zu einem für alle Seiten akzeptierten Resultat geführt hat.

Vom Grundsätzlichen zum «Frust» in Arisdorf: Die DHK erfuhr erst durch das konkrete Projekt, dass ein kommunal erhaltenswertes Gebäude durch einen Neubau ersetzt werden sollte, einen Neubau, der die im gemeindeeigenen Zonenplan vorgesehene Nutzung bei Weitem überschritt. Die Zustimmung der DHK zum Projekt war gefragt, da der Neubau in die Kernzone eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung und zudem in die unmittelbare Umgebung eines kantonal geschützten Gebäudes zu stehen kommen sollte. Die Kommission sah in einem architektonisch befriedigenden Projekt die Chance einer Aufwertung des Dorfkerns und war bereit, eine im öffentlichen Interesse liegende weitergehende Nutzung, als sie im Zonenreglement vorgesehen war, zu akzeptieren; dies jedoch unter der Bedingung, dass der Neubau «sich harmonisch in das historische Ortsbild einfügt und hohe architektonische Qualität aufweist».¹⁶ Trotz intensiver Begleitung durch die Ortsbildpflege und eine Delegation der DHK drehte sich die Planung im Kreis, sei es aus Unwillen der Bauherrschaft oder des Architekten, auf die Forderungen der Ortsbildpflege und der DHK einzugehen, oder aus Unvermögen. Das nur geringfügig weiterentwickelte, aus Sicht der DHK nicht befriedigende Projekt wurde schliesslich auf politischen Druck hin durchgesetzt. Und, das gehört bei solchen Kraftakten dazu, die DHK wurde in der Öffentlichkeit als jene Instanz dargestellt, die das Projekt «lange verzögert» habe.¹⁷ – Aufatmen oder Frust? Jedenfalls Bedauern über eine verpasste Chance. Sie hätte darin bestanden, rechtzeitig die Zusammenarbeit zu suchen, um mit dem geplanten Neubau die Qualität des Arisdorfer Ortsbildes von nationaler Bedeutung zu stärken.

Die Kriterien der DHK sind nicht politisch, sie sind architektonisch, historisch oder kunsthistorisch begründet. Sie mögen gelegentlich nicht dem politisch Opportunen oder wirtschaftlich Gewünschten entsprechen, aber die DHK deshalb in einer Gegnerschaft zur Bauherrschaft oder zu den politischen Entscheidungsträgern zu sehen, beruht auf einem Missverständnis. Die Beurteilung eines Bauvorhabens durch die DHK geschieht als gesetzlicher Auftrag und unter gesetzlichen Voraussetzungen. Sie ist ein Angebot zur Zusammenarbeit, zur Findung von Lösungen, die beide Seiten befriedigen und die den Anspruch haben, auch vor der nächsten Generation zu bestehen. Belanglose Allerweltsarchitektur in einer historischen Kernzone kann diesem Anspruch nicht genügen. Es wäre

zu wünschen, die historischen und gestalterischen Werte, denen die KD, die Ortsbildpflege und die DHK verpflichtet sind, würden in der politischen Auseinandersetzung ebenso hoch gewichtet wie die Interessen von Investoren und Architekten. Nur so kann eine Lösung erarbeitet werden, die dem Test der Zeit standzuhalten vermag.

INTERVENTIONEN

Die DHK bemüht sich, das Einspracherecht «in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes», das ihr nach DHG zusteht, mit Zurückhaltung anzuwenden. Dennoch ist sie nach demselben Gesetz, das ihr dieses Recht zugesteht, auch verpflichtet, es anzuwenden, um Schaden an öffentlichem Kulturgut abzuwenden. Auch wenn dies gelegentlich so dargestellt wird, «verhindern» kann die DHK ein Bauvorhaben nicht, auch wenn sie Einsprache erhebt. Der Entscheid liegt bei den übergeordneten Instanzen, beim Bauinspektorat, bei der Baurekurskommission und letztlich beim Kantonsgericht. Wenn es zur Ablehnung eines Projekts kommt, so haben sich offenbar verschiedene Instanzen – unabhängig von KD und DHK, aber durch diese informiert – vom Sachverhalt überzeugen lassen. Das Rekursrecht und der Rechtsstaat bleiben in jedem Fall gewahrt. Der DHK ist denn auch daran gelegen, das Instrument der Einsprache nur anzuwenden, um zu einer aus ihrer Sicht besseren Lösung zu gelangen. Vier Beispiele aus dem Berichtsjahr sollen den Umgang der DHK mit dem Einsprache- und Beschwerde-recht illustrieren.

Waldenburg

Das Bestreben der Gemeinde Waldenburg, im mittelalterlichen Torturm mit einem Mauerdurchbruch einen zweiten Zugang zum Obergeschoss zu erhalten, geht viele Jahre zurück. Aufgrund der eigenen Beurteilung und – da das Waldenburger Tor auch unter dem Schutz des Bundes steht – unterstützt durch das Bundesamt für Kultur und die eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, hat die DHK das Bauvorhaben am Turm schon vor Jahren abgelehnt. Diese alte Geschichte¹⁸ soll nicht mehr aufgerollt werden, denn eine Mediation schien 2012 zu einem von allen Seiten akzeptierten Abschluss geführt zu haben. Im Berichtsjahr wurde jedoch die Einsprache der DHK vom Jahr 2008 von der Gemeinde Waldenburg beim Bauinspektorat (BIT) angefochten. Das BIT schützte die Einsprache der DHK am 22.5.2013, worauf die Gemeinde gegen diesen Entscheid bei der Baurekurskommission Basel-Landschaft rekurrierte. Die DHK sah sich in der gesetzlichen Pflicht, die Substanz eines der seltenen, fast unverändert erhaltenen mittelalterlichen Baudenkmäler des Kantons vor kurzfristigen und aus wenig überzeugenden Gründen vorgenommenen Beeinträchtigungen zu schützen und ihre Einsprache aufrechtzuerhalten. Dem Ausgang der Geschichte soll nicht vorgegriffen werden. Es lässt sich jedoch jetzt schon feststellen, dass es Situationen gibt, in denen weder breit abgestützte fachliche



Expertisen noch das Gespräch, auch nicht das professionell mediatisierte, zu einer Lösung im Konsens oder wenigstens einem tragfähigen Kompromiss führen.

Muttenz

Dies war auch in der Gemeinde Muttenz nicht der Fall, wo eine Reihe von Unterlassungen und auch Missverständnissen zum bedauerlichen Abbruch eines Hauses führten, das als eigentliche «Landmark» in der unverbauten Landschaft am Wartenberg gestanden hatte.

Das Bauinventar Baselland (BIB), die kantonsweite Bestandesaufnahme der potenziell zu schützenden Kulturdenkmäler, listet nur Gebäude auf, die im Siedlungsgebiet liegen. Das allein und abseits stehende Wohnhaus im Heimatstil von 1911 lag ausserhalb seines Radars. Die DHK war von der Gemeinde Muttenz auf den drohenden Abbruch hingewiesen worden. Da das Gebäude nie unter kommunalen Schutz gestellt worden war, fehlten der Gemeinde die Rechtsmittel, um die Abbruchbewilligung in Verbindung mit einem landwirtschaftlich begründeten Neubau zu verweigern. Eine Unterschutzstellung schien einen letzten Ausweg zu bieten.

Die DHK beurteilte denn das Gebäude auch als kantonal schutzwürdig, insbesondere da es das einzige seiner Art im Kanton darstellte. Eine Delegation versuchte, im Gespräch mit der Besitzerfamilie alternative Lösungen zu einem Abbruch aufzuzeigen. Leider schei-

Abb.3 Waldenburger Tor



terte dieser Versuch am festen Willen der Eigentümer, das Haus loszuwerden, und leider auch am mangelnden Verständnis für den kulturellen Wert, der verloren gehen würde. Im festen Willen, wenn immer möglich Lösungen ausserhalb des Rechtswegs zu suchen, hat es die DHK bisher vermieden, den Weg einer Zwangsunterschützstellung zu beschreiten, und unterliess es auch in diesem Fall.¹⁹ Im Berichtsjahr ist das Haus nun leider verloren gegangen.

Kraftwerk Birsfelden

Das Kraftwerk Birsfelden von Hans Hofmann ist zweifellos eine Ikone unter den Industriebauten der 1950er-Jahre in der Schweiz. Dass es bisher trotz Empfehlung im BIB nicht ins Inventar der kantonal geschützten Gebäude aufgenommen worden ist, hängt damit zusammen, dass die Eigentümerschaft, das heisst die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, möglichst unabhängig über seine weitere industrielle Nutzung bestimmen können will. Dessen ungeachtet hat die Baudirektion ihr Einverständnis gegeben, dass es im Juni 2013 ins ISOS aufgenommen wurde. Auch ist die Maschinenhalle, das Hauptgebäude der ganzen Anlage, im Zonenplan von Birsfelden als kommunal geschützt eingetragen.

Im März erreichte die DHK eine Voranfrage der Industriellen Werke Basel für die Installation von mehreren Fotovoltaikanlagen auf den Dächern der Maschinenhalle und

Abb.4 Haus am Wartenberg



des Dienstgebäudes. Die DHK sprach sich gegen Fotovoltaikanlagen direkt auf dem Maschinenhaus und dem Dienstgebäude aus, denn die äusserst sensible Architektur ertrage keine derartigen Aufbauten, ohne die gestalterische Integrität der schweizweit einmaligen Anlage als Ganzes zu beeinträchtigen. Gleichzeitig war sich die DHK bewusst, dass ein Kraftwerk dafür da ist, Strom zu produzieren, und dass die Behinderung eines Ausbaus der nachhaltigen Produktion nur schwer kommunizierbar wäre. Deshalb schlug sie einen alternativen Standort für die Fotovoltaikanlage auf dem Gelände vor. Im Bewusstsein der politischen Brisanz des Bauvorhabens der IWB informierte die DHK auch Frau RR Pegoraro, als Vorsteherin der BUD auch Verwaltungsrätin der Kraftwerk Birsfelden AG, über diesen Entscheid. Der Vorschlag der DHK stiess jedoch auf Unverständnis.

Ein für die DHK nicht ganz unbekanntes Missverständnis schien hier vorzuliegen: Die DHK wollte trotz ihrer Ablehnung des angekündigten Baugesuchs eine Fotovoltaikanlage nicht verhindern; sie suchte nach Alternativen zur konventionellen Standardlösung, die eher auf ein gewöhnliches Industriedach gepasst hätte als auf die «filigrane und luftige» Konstruktion²⁰ des Maschinenhausdaches. Dennoch: Die DHK hatte bisher stets im Einverständnis der BUD-Direktorin respektive des BUD-Direktors gehandelt, wenn sie Einsprache erhoben hatte. Da ein Gespräch vor Ablauf der Einsprachefrist nicht zustande kam, verzichtete die DHK schliesslich auf eine Stellungnahme.²¹

Abb.5 Kraftwerk Birsfelden Maschinenhaus

Ob es für die Kraftwerk AG vorteilhaft war, die DHK aussen vor zu lassen, wird sich erst weisen. Von anderer Seite ist Einsprache erhoben worden. Nun geht die Auseinandersetzung aber nicht mehr um Alternativen, sondern um Sieg oder Niederlage. Die DHK bedauert, dass das Angebot zum Gespräch und zur Lösungssuche im Konsens nicht wahrgenommen worden ist. Und sie bedauert die Tendenz, die Entscheide auf der politischen und nicht auf der sachorientierten und fachlichen Ebene zu treffen.

Dreispietzareal

Wenige Menschen könnten auf Anhieb sagen, wo die Helsinkistrasse in Münchenstein liegt. Und die, die es können, würden an dieser Strasse kaum ein Objekt vermuten, das die Aufmerksamkeit der Ortsbildpflege und der DHK auf sich zieht. «Die Strassennamen klingen nach Weltläufigkeit – sonst steht hier zusammengewürfelte Gebrauchsarchitektur», so beschrieb die *Neue Zürcher Zeitung* das Dreispitzareal.²² Der «Chilespitz» ist jedoch ein selten eigenwilliges Lager- und Bürogebäude auf Münchenssteiner Boden, eines der wenigen, die in diesem Gebiet als schützenswert eingetragen sind. Obwohl die ganze Industrie- und Lagerlandschaft des Dreispitz in den nächsten Jahren zu einem ganz neuen bikantonalen Stadtquartier mit einer bunten Mischung aus Hochschul-, Wohn- und Gewerbenutzung umgepflügt wird – der Wandel ist bereits voll im Gang –, entschied sich die DHK zu einer Einsprache gegen die unverhältnismässige Umgestaltung des «Chilespitz», die gegen das Quartierplanreglement versties. Eine Delegation konnte zusammen mit der Ortsbildpflege und dem Architekten eine Lösung finden, die näher beim originalen Charakter des Gebäudes bleibt. So wird der «Chilespitz» in wenigen Jahren eines der wenigen architektonischen Zeugnisse sein, die noch auf das Dreispitzareal, wie es im letzten Jahrhundert bestanden hatte, hinzuweisen vermögen.²³

VERNEHMLASSUNGEN

Im Berichtsjahr durfte sich die Kommission zu einer Änderung im DHG vernehmen lassen. Die Änderung betraf die Umsetzung der «Schlossinitiative».²⁴ Der Entwurf zur Landratsvorlage zur Umsetzung der nicht formulierten Volksinitiative «Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen» sah im Wesentlichen zwei Massnahmen vor: Die Rück-Umwidmung der Schlösser Bottmingen und Wildenstein, inklusive Hofgut, vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und die Aufnahme eines Paragraphen 2a, die Schlösser und das Hofgut betreffend, ins DHG von 1992.²⁵

Es mag auf den ersten Blick unverständlich erscheinen, dass sich die DHK ablehnend zur zweiten Massnahme äusserte. Ihre Vorbehalte richteten sich aber nicht gegen die Stossrichtung des Paragraphen: «Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Schlösser Bottmingen und Wildenstein (inklusive Hofgut). Er sichert ihre öffentliche Zugänglichkeit.»²⁶ Die Vorbehalte richteten sich dagegen, dass hier ein Paragraf geschaffen wurde, der nichts

anderes tat, als bereits gesetzlich Geregelt an anderem Ort zu wiederholen: Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein inklusive Schlossgut haben als kantonale geschützte Kulturgüter bereits bis anhin unter dem im DHG, Paragraf 2, ausformulierten Schutz des Kantons gestanden. Sie hätten es auch bei einem vom Regierungsrat gewünschten Verkauf, denn das DHG formuliert den kantonalen Schutz auf allen Gebäuden, die im Inventar der kantonal geschützten Baudenkmäler aufgeführt sind, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Beide Schlösser sind auch als Kulturgüter von nationaler Bedeutung eingestuft, die Kulturlandschaft von Wildenstein (Witwald) als Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Die Einführung eines eigenen Paragrafen zu ihrem Schutz ins DHG ist also eine unnötige Bestätigung des Status quo, die der Struktur des DHG widerspricht. Im DHG wird bewusst darauf verzichtet, die einzelnen geschützten Objekte zu benennen. Es verweist auf das dafür zuständige Inventar. Beide Schlösser sind bereits im Inventar aufgeführt und beschrieben. Eine Nennung einzelner kantonal geschützter Objekte im DHG könnte nach Ansicht der DHK zu einer unerwünschten Hierarchisierung der Schutzwürdigkeit unter den ins kantonale Inventar aufgenommenen Objekten führen. Einer derartigen Entwicklung wollte die DHK in keiner Weise Vorschub leisten. Sie bedauert, dass dadurch das DHG verunklärt wird.

DIE KERNAUFGABE DER DHK

Neben den bereits dargestellten Aufgaben beschäftigt sich die DHK meist mit Veränderungen an bestehenden geschützten oder schützenswerten Gebäuden oder mit Zonenplanänderungen und Quartierplänen, die besonderer Sorgfalt bedürfen, so zum Beispiel in Kernzonen oder auf Arealen, die dem Umgebungsschutz kantonal geschützter Objekte unterstehen. Hier geht es wiederum darum, die KD oder die Ortsbildpflege bei der Lösungsfindung zu unterstützen.

WINTERSINGEN

In Wintersingen sollte die an eine Felswand angebaute Ökonomie für eine Wohnnutzung umgebaut werden. Zu diesem Zweck wurde eine im Ortsbild unübliche Fensteröffnung in der Giebelfassade an der Hauptstrasse vorgeschlagen. Dies schien auch der DHK die einzige Möglichkeit, genügend Licht für die neue Nutzung in das Gebäude zu bringen, und sie unterstützte die Ortsbildpflege bei der Umsetzung des Scheunenumbaus.²⁷

AESCH

Die Schulanlage Neumatt in Aesch wurde 1962 durch das Basler Architekturbüro Förderer, Otto und Zwimpfer erstellt. Die formale Durchdringung der Baukörper mit Ku-



ben unterschiedlicher Grösse, verstärkt durch die Wahl des modernen Baustoffes Beton, führt zum skulpturalen Charakter der Gesamtanlage. Der Architekt Walter M. Förderer (1928–2006) setzte in diesem Projekt seine Auffassung von Architektur als individuelle, künstlerische Schöpfung bewusst gegen die streng funktionalistische Position im zeitgenössischen Architekturgeschehen ab. Das Neumattschulhaus bildet somit einen Markstein innerhalb der europäischen Entwicklung der Architektur des 20. Jahrhunderts.²⁸

Das Schulhaus wurde auf einer Plattform errichtet, auf einer Aussichtsterrasse mit Blick in die Umgebung. Seit dem Bau der Anlage sind neue Sicherheitsbestimmungen in Kraft getreten, und das Hochbauamt wollte an den neuralgischen Stellen der als Pausenhof dienenden Aussichtsplattform Geländer als Absturzsicherung anbringen. Kantonsarchitekt Thomas Jung erläuterte als Gast der DHK an der entsprechenden Sitzung die Verantwortung des Kantons aufgrund der Eigentümerhaftung. Herr Jung war aber mit der DHK einer Meinung, dass ein aufgesetztes Geländer der Architektur nicht angemessen wäre. Es wurden deshalb unkonventionelle Massnahmen zur Absturzsicherung diskutiert und vorgeschlagen, die die Architektur unberührt lassen.²⁹ Sie sind in der Zwischenzeit weitgehend umgesetzt worden.

Abb.6 Schulanlage Neumatt in Aesch



RÖSCHENZ

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung der Ergänzung der Teilzonenvorschriften Dorfkern der Gemeinde Röschenz wurde festgestellt, dass der bisher nicht bebaubare Hofstattbereich überall für eine Überbauung freigegeben werden sollte. Damit würde die Wirkung des Hofstattbereichs als zusammenhängender Grüngürtel auf der Rückseite der Hauptbauten aufgehoben (s. Abb. 7). Dieser Grüngürtel hat seinen Ursprung im mittelalterlichen Etter, jenem umzäumten Dorfgebiet, innerhalb dessen die der Selbstversorgung dienenden Bauergärten mit ihren Obstbäumen lagen. Heute bildet er einen wesentlichen Bestandteil des Dorfkerns und grenzt ihn gegenüber den umliegenden neueren, meist gesichtslosen Überbauungen ab.

Um den Charakter des Hofstattbereichs in den ehemaligen Baselbieter Bauerndörfern zu erhalten, muss er auch bei einer möglichen Verdichtung als zusammenhängender Grüngürtel erhalten bleiben. Eine Verdichtung der Bebauung muss auch eine Aufwertung dieses Aussenraums zum Ziel haben, die einer Aufgabe des Hofstattbereichs zugunsten einer lockeren Überbauung, wie sie in Röschenz vorgesehen war, widerspricht.

Eine Delegation der DHK, gemeinsam mit der Ortsbildpflege, traf sich in der Folge mit dem Gemeinderat von Röschenz zu einem Gespräch, an dem ein Konzeptpapier zum Umgang mit der Hofstatt ausgearbeitet wurde. Es erschien der DHK wichtig, dass an einem weiteren Gespräch auch die Mandatsträger, die für die Gemeinden Baugesuche

Abb.7 Hofstattbereich im Teilzonenplan Röschenz



prüfen, eingeladen werden, denn nicht alle Gemeinden sind für den sorgfältigen Umgang mit der Hofstatt als einem charakteristischen Teil der Kernzone sensibilisiert.³⁰ Das Thema wird die Ortsbildpflege und möglicherweise auch die DHK weiter beschäftigen.

BINNINGEN

In Binningen wird das ehemalige Areal der Stamm AG nach dem Wegzug des Werkhofes mit einer Wohnsiedlung überbaut. Das Areal liegt gegenüber dem kantonal geschützten und neu renovierten Suter-Haus und in Sichtdistanz zum ebenfalls geschützten Holee-Schlösschen. Auf eine Anfrage der Gemeinde Binningen, wie mit dem Umgebungsschutz umzugehen sei, begleitet eine Delegation der DHK zusammen mit der Leiterin der KD die Entwicklung des Projekts. Offenbar steht der Kauf des Gebäudes, das dem Suter-Haus unmittelbar gegenüberliegt, durch dessen Besitzerin zur Diskussion.³¹ Sie wünscht, das bestehende Gebäude zu erhalten. In den Augen der DHK wäre dies eine elegante Lösung.

ZEGLINGEN, HOFGUT MAPPRACH

Auf dem Gebiet der Gemeinde Zeglingen beurteilte die DHK die Lage eines neuen Laufstalls, der aufgrund des revidierten Landwirtschaftsgesetzes auf dem Hofgut Mapprach gebaut werden muss. Die Beurteilung durch die DHK wurde aufgrund des Umgebungs-

Abb.8 Hofgut Mapprach oberhalb von Zeglingen



schutzes des kantonal geschützten Hofguts vorgenommen. Die ältesten Bauteile des ursprünglichen Alphofs stammen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Im 18. und 19. Jahrhundert wurde der ursprüngliche Bau erweitert, mit einem Walmdach und französischen Mansardenfenstern versehen und aufgestockt. Das Hofgut Mapprach stellt heute eine interessante und kulturhistorisch bedeutende Anlage an schönster Aussichtslage oberhalb von Zeglingen dar.³² Für den neuen Laufstall, eine weitere – diesmal eine zeitgenössische – architektonische Erneuerung, wurde eine mögliche Lage gefunden, die den Gesamteindruck der Anlage nicht schmälern wird.

MÜNCHENSTEIN, DYCHRAIN

Mit dem Wegzug der Läckerrlifabrik aus dem Geländespickel Dychrain zwischen der Verbindungsstrasse Muttentz–Münchenstein (Bruderholzstrasse), Baslerstrasse und der Birs-terrasse mit dem Ehingerpark sowie mit der Bereitschaft der Christoph Merian-Stiftung, das Gelände auf der gegenüberliegenden Seite des St. Albenteichs ebenfalls teilweise neu und dichter zu bebauen, ergibt sich für die Gemeinde Münchenstein die Möglichkeit, durch Umzonungen eine grössere Wohnüberbauung zu realisieren. Zweifellos ist bei dieser Arealentwicklung eine wesentliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, die von der DHK von Gesetzes wegen beurteilt wird, gegeben. Im Weiteren grenzt das Gelände an den geschützten Ehingerpark, und es steht die kantonal geschützte Hammer-

schmiede, ein barocker Gewerbebau aus dem 17. Jahrhundert, auf dem Areal, das neu überbaut werden soll.

Ausser dem Umgebungsschutz müssen noch verschiedene Fragen geklärt werden. Einerseits forderte bereits die Arealbaukommission in ihrer Beurteilung eine Nutzungsreduktion, eine Einschätzung, die von der DHK geteilt wird, andererseits stellen die Lärmimmissionen von den begrenzenden verkehrsreichen Strassen sowie die Erschliessung der neuen Überbauung grössere Probleme. Die Kommission bevollmächtigte eine Delegation, zusammen mit der Leiterin der KD, die Arealentwicklung am Dychrain zu begleiten.³³

LAUSEN

Gewöhnlich werden Brandmauerdurchbrüche bei kantonal geschützten Gebäuden nicht erlaubt. Nun planen die Betreiber des Rähbhos in Lausen, einer Stiftung, die Wohn- und Werkstätten für behinderte Menschen betreibt, das ehemalige Bauernhaus im Unterdorf in Lausen mit dem Nachbarhaus zu verbinden und auf allen Geschossen die Brandmauer zu durchbrechen. Der Rähhof repräsentiert das Baselbieter Bauernhaus mit hohem Wohnanteil und niedriger Ökonomie. Die Jahreszahl 1608 mit Steinmetzzeichen am Scheunentorbogen bezieht sich vermutlich auf Ökonomie und Wohnanteil. Die Scheune ist jedoch im Rahmen des Umbaus zu einem Heim stark verändert und erweitert worden, sodass heute nur noch das rundbogige Scheunentor und die Stalltüre mit dem Stallfenster an die ehemalige Funktion erinnern. Die DHK beschloss denn aufgrund der Tatsache, dass der Rähhof kaum mehr Originalsubstanz aufweist und das Nachbarhaus, zu dem die Durchgänge geschaffen werden, nicht geschützt ist, dass die Durchbrüche vor allem im Hinblick auf die Nutzung durch eine soziale Institution, die auf Rollstuhlgängigkeit angewiesen ist, zugelassen werden.³⁴

MUTTENZ, GEMEINDEZENTRUM JOHANNES MARIA VIANNEY

Eine eher ungewöhnliche Aufgabe beschäftigte die DHK über längere Zeit in Muttentz.³⁵ Der Kirchenraum des römisch-katholischen Gemeindezentrums Johannes Maria Vianney soll eine neue Orgel erhalten. Eine Orgelbaukommission der Kirchgemeinde arbeitet schon seit längerer Zeit zusammen mit Orgelbauern an einer musikalisch und architektonisch befriedigenden Lösung.

Der gesamte Innenraum der 1966 geweihten Kirche des damals jungen Basler Architekten Max Schnetz ist mit Ausnahme der Holzbänke in Béton brut gehalten. Entsprechend der äusseren Form, wird der Raum diagonal in Richtung des Altarbereichs erhöht.³⁶ An die Wand des Altarbereichs sollte die neue Orgel zu stehen kommen. (Die alte, klanglich und architektonisch nicht mehr befriedigende Orgel steht an der Rückwand, hinter den Kirchenbänken.) Die DHK war sich einig, dass durch den Orgeleinbau der Altarbereich stark verändert würde, dass aber die sehr ausdrucksstarke Betonarchitektur in ihrer Wir-

Abb.9 Modellansicht der Arealentwicklung Dychrain, Gemeinde Münchenstein

kung nicht beeinträchtigt werden durfte. Wegen der nicht einfachen Ausgangslage war von der KD auch die Expertise eines Orgelexperten des Bundes beigezogen worden.

An mehreren Sitzungen zeigte sich, dass mit den beiden Kommissionen zwei sehr unterschiedliche Sichtweisen aufeinandertrafen: die der Vertreter und Vertreterinnen des architektonischen Raums, das heisst der DHK, und die der Vertreter und Vertreterinnen des Klangraums und der Liturgie, zwischen denen eine Verständigung trotz aller Bemühungen nicht einfach war. Die DHK akzeptierte schliesslich Volumen und Standort des zuletzt präsentierten Projekts, befand aber wie in früheren Stellungnahmen³⁷, dass für die Gestaltung des Orgelprospekts ein externer Architekt oder eine Architektin beigezogen werden müssen.³⁸ In diesem Jahresbericht kann noch nicht vom Abschluss der Arbeiten berichtet werden.

FINANZIELLES

In den letzten drei Tätigkeitsberichten nahmen Überlegungen zur finanziellen Situation der DHK grossen Raum ein. Dass auch an andern Orten die Kulturgütererhaltung keine sehr hohe Priorität bei der Mittelzuteilung geniesst, veranlasste die *Neue Zürcher Zeitung* zu folgendem Artikel: «Es ist nicht zu verkennen, dass in X gegenwärtig der unheimliche Drang nach Geld und Gewinn alles dominiert, auch die Kulturpflege. Jedes der fachlich durchdachten Denkmalpflegeprojekte droht deshalb gegenwärtig in der praktischen Umsetzung dem Gewinndenken von Investoren und Politikern zum Opfer zu fallen. Unsere x-ischen Kollegen stehen entsprechend täglich vor einem Dilemma: Drängen sie auf Realisierung ihrer Lösungen, steht die Erhaltungs idee jedes Mal auf der Kippe. Warten sie zu, geht der Kulturverlust rasant weiter; und vielleicht fehlt in einigen Jahren wegen einer Rezession gerade das Geld für die Denkmalpflege. Es ist unmöglich, die Entwicklung vorauszusehen; und es ist X überlassen, für die Erhaltung seines Kulturerbes zu sorgen.»³⁹

Die Situation und die Entwicklung in Baselland stellt sich demgegenüber folgendermassen dar: Die Entwicklung der vom Kanton in den letzten Jahren in Form von Budgetvorgaben zur Verfügung gestellten Gelder sieht dieserart aus: 2010 waren es CHF 700 000, 2011 CHF 650 000, 2012 CHF 305 000. Ursprünglich hatte die Regierung den Kredit im Budget ganz gestrichen, der Landrat hatte aber auf Antrag seiner Finanzkommission ein Einsehen und nahm eine sehr reduzierte Summe wieder ins Budget auf.⁴⁰ Im Berichtsjahr, das heisst ein Jahr später, standen der DHK CHF 300 000 im Budget für Subventionen zur Verfügung.⁴¹ Für die nächsten zwei Jahre wurde dem Landrat ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 720 000, das heisst also pro Jahr CHF 360 000, beantragt. Für Subventionen sollen pro Jahr CHF 300 000 zur Verfügung stehen, für Gutachten und

Expertisen CHF 60 000.⁴² Der Landrat hat zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch nicht über diesen Antrag entschieden.

In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird unter § 102 festgehalten, dass Kanton und Gemeinden den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter schützen. Die DHK ist durch § 14, Absatz 1.c, befugt, Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern zu gewähren.

Weshalb werden Beiträge an die hier erwähnten Arbeiten überhaupt bezahlt, wo doch die Eigentümer aller übrigen Liegenschaften für deren Erhaltung selbst aufkommen müssen? Wie werden diese staatlichen Subventionen gerechtfertigt? Die Begründung wird im Folgenden der regierungsrätlichen Vorlage an den Landrat für den Verpflichtungskredit 2014–2015 entnommen (gekürzt):

Ziel der denkmalpflegerischen Massnahmen ist der Werterhalt der geschützten Kulturdenkmäler. Der Wert umfasst im Wesentlichen die Bausubstanz, die Konstruktionsart sowie die kunst- und architekturhistorische Bedeutung. Der Werterhalt erfordert eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Unsachgemässe Eingriffe in die Bausubstanz oder Veränderungen an der Konstruktionsart können das Kulturdenkmal beschädigen oder zerstören. Um dies zu verhindern, kann die Denkmalpflege Auflagen machen. Umbau- und Restaurierungsvorhaben im Sinne der längerfristigen Werterhaltung nach Massgabe der Denkmalpflege erfordern qualitativ hochstehende Handwerksarbeiten. Oft ist Spezialwissen und -können aus einer Vielzahl verschiedener Handwerke gefragt, wie die Herstellung von Mörteln nach alten Rezepten, die Freilegung von älteren Malschichten, die Reparatur von heute nicht mehr gebräuchlichen Dachstuhlkonstruktionen und mehrhundertjährigen Fenstern, die Konservierung von Wandmalereien usw.

Das Ziel einer nachhaltigen Sanierung steht im Gegensatz zu kurzlebigen Eingriffen unter Verwendung von nicht nachhaltigen Materialien und unsachgemässen Eingriffen in die Konstruktions- und Bauart. Deshalb können die Kosten für Massnahmen zum Erhalt des Kulturdenkmals höher ausfallen, als wenn das Objekt lediglich für den Zweck seiner gegenwärtigen privaten Nutzung ohne Rücksicht auf seinen kulturhistorischen Wert unterhalten würde. Durch werterhaltende Unterhaltsarbeiten leistet der Eigentümer einen Beitrag zur Kulturgüterhaltung, der über sein privates Interesse hinausgeht und im öffentlichen Interesse liegt. Mit den Denkmalsubventionen soll erreicht werden, dass die für den Erhalt notwendigen Umbau- und Restaurationsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden und dass die erforderlichen Massnahmen dem Kulturdenkmal entsprechend fachgerecht durchgeführt werden.

Neben den Subventionen durch den Kanton besteht je nach Kulturgut auch die Möglichkeit, Bundesbeiträge oder Beiträge Dritter, zum Beispiel von Swisslos, zu beantragen. Die

Auszahlung dieser Beiträge hängt jedoch davon ab, ob auch der Kanton Subventionen spricht. Sie können also die kantonalen Beiträge nie ersetzen.

Von 2016 bis 2019 soll wieder ein mehrjähriger Verpflichtungskredit gesprochen werden. Das Instrument des mehrjährigen Verpflichtungskredits, das bis und mit 2011 angewendet wurde, kommt der Tatsache entgegen, dass der Zeitpunkt der Sprechung des Kredits und der Auszahlung weit auseinander liegen, das heisst, dass zwischen Projekt und Ausführung und Abrechnung Jahre liegen können. Die Zahlen können denn auch von Jahr zu Jahr stark schwanken, und die Kalkulation im Rahmen eines Jahresbudgets wird der Aufgabe nicht gerecht. Im Interesse der nachhaltigen Pflege und Erhaltung des Kulturguts des Kantons müssen im nächsten Mehrjahreskredit wieder genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit den zur Verfügung gestellten Geldern ist bisher nachweisbar haushälterisch umgegangen worden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die in Aussicht stehende Subvention in vielen Fällen bei den Eigentümern überhaupt erst die Bereitschaft zum fachgerechten Unterhalt auslöst. Ohne Subvention würden notwendige Massnahmen möglicherweise verschoben oder ganz unterlassen, und der Bestand des Kulturguts wäre gefährdet.

Mit den Denkmalsubventionen wird den Eigentümern jedoch nur ein Teil der Mehrkosten für eine fachgerechte Renovation, die sie für den Erhalt des Kulturdenkmals auf sich nehmen, abgegolten. Reine Unterhaltsarbeiten werden nicht subventioniert. Von den subventionsberechtigten Kosten werden im Durchschnitt nur ein knappes Fünftel, nämlich 19%, durch die Subventionen abgegolten; die Denkmalsubventionen steuern somit einen Beitrag von 8% an die Gesamtkosten bei. Sie lösen somit ein Bauvolumen aus, das die Höhe des Subventionsbetrags um ein Vielfaches übersteigt: CHF 1 Subvention löst CHF 12.50 Bauvolumen aus.⁴³ Sie wird von vielen Eigentümern eher als staatliche Anerkennung und als Ausdruck der Wertschätzung ihres privaten Beitrags an die Erhaltung von Kulturgut gesehen.

Wohin das Geld geht, wohin es nicht geht: eine nicht abschliessende Auflistung: Die häufigsten Subventionsanträge, die im Berichtsjahr bewilligt wurden, betrafen die Renovation von Fenstern, Fensterläden und Aussentüren. Dreimal wurde eine Fassadensanierung unterstützt und zweimal eine Dachsanierung und Umdeckung mit historischen Ziegeln. Weitere Subventionierungen betrafen eine Bauuntersuchung, die Sanierung von Kirchenglocken und die Restauration einer Kirchenorgel sowie die Pflasterung des Aussenraums einer Kirche. Ein Anerkennungsbeitrag wurde an die Restauration eines Wegkreuzes im Leimental ausgerichtet. Verschiedene Subventionsanträge mussten zur Überarbeitung zurückgewiesen und weitere ganz abgelehnt werden, da sie zwar der Werterhaltung von geschützten Gebäuden dienten, aber keine denkmalpflegerischen Arbeiten betrafen. Zwei bereits gesprochene Beiträge konnten zurückgenommen werden, da die entsprechenden Anliegen von Swisslos unterstützt worden waren.

Insgesamt wurden 2013 Subventionen in der Höhe von CHF 211'997 gesprochen und in der Höhe von CHF 305'831 ausbezahlt.

In letzter Zeit kam es wiederholt vor, dass Gesuchsteller erst nachträglich, nach abgeschlossener Arbeit, ein Gesuch einreichten oder dass ein Gesuch für eine Subvention eingereicht wurde, ohne dass ein Baugesuch oder eine Baubewilligung vorlag. Auch sah sich die Kommission öfters gezwungen, weitere Offerten einholen zu lassen. Dies sind unnötige Erschwernisse, die die Auszahlung von Beiträgen verhindern oder verzögern und damit die Beziehungen zwischen Gesuchsteller und DHK belasten. Aus diesem Grund werden hier nochmals die Grundsätze festgehalten, nach denen Subventionsgesuche behandelt werden:

Die Gesuchsteller müssen vor Baubeginn schriftlich ein Subventionsgesuch einreichen. Mit dem Subventionsentscheid, der vor Baubeginn vorliegen muss, wird den Gesuchstellenden ein kantonaler Beitrag an die Gesamtkosten einer Sanierung zugesichert. Ausbezahlt wird er erst, wenn die Arbeiten gemäss den Auflagen der KD ausgeführt und abgenommen worden sind.

Bei der Beurteilung von Subventionsgesuchen stützt sich die DHK sowohl auf die Praxis des Bundesamts für Kultur wie auf die Empfehlungen der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger ab. Ein entsprechendes Berechnungsmodell hat die Kommission 1998 bewilligt und im Lauf der Jahre bei Bedarf angepasst. Für jede Arbeitsgattung wird festgelegt, ob sie subventionsberechtigt ist oder nur dem gewöhnlichen Unterhalt dient. Die Höhe der Subvention ergibt sich aus der Gewichtung einzelner Arbeitsgattungen und der Komplexität der Massnahmen. Je höher die denkmalpflegerischen Anforderungen sind (zum Beispiel Sicherung von gotischen Wandmalereien), desto stärker wird diese Arbeitsgattung subventioniert.⁴⁴

WEITERE TÄTIGKEITEN

Im Berichtsjahr wurde ein Unterschutzstellungsantrag gestellt. Er betraf das Wohnhaus Hölzlistrasse 15 in Binningen, das Hans Schmidt 1929 für seinen Bruder Georg, den Kunsthistoriker und langjährigen Direktor des Basler Kunstmuseums, erbaute. Die Schutzwürdigkeit ist bereits durch das BIB ausgewiesen und 2012 durch die DHK bestätigt worden.⁴⁵ Nun lag die Einwilligung der Besitzer vor, und der Antrag konnte gestellt werden.

Ebenfalls ins Berichtsjahr fiel der Auszug der KD mit ihren Büros aus der Villa Gauss an der Rheinstrasse 24 und ihre Einquartierung in Räumlichkeiten der BUD an der Rheinstrasse 29. Die DHK bedauerte es, dass die KD aus dem historischen und kantonal geschützten Gebäude ausziehen musste. Sie hatte es stets als sinnvoll angesehen, dass

die Denkmalpflege an einem Ort tätig war, der selbst als gutes Beispiel für den sorgsamen Umgang mit historischer Bausubstanz diene.

Die DHK nahm mit Genugtuung zur Kenntnis, dass das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) für den Kanton Basel-Landschaft vom Bundesrat endlich zur Publikation freigegeben worden ist. Es ist nun ein Anliegen der DHK, dass das ISOS Baselland auf leicht zugängliche Weise im Internet veröffentlicht wird. Und sie möchte bei dieser Gelegenheit einmal mehr darauf hinweisen, dass auch das Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB) für alle Interessenten zugänglich gemacht werden muss. ISOS und BIB können einerseits den Eigentümern geschützter und schützenswerter Kulturdenkmäler als Orientierungshilfe beim sorgsamen Umgang mit ihrem Besitz dienen. Andererseits sind sie, zusammen mit dem Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler, auch die wichtigsten Verzeichnisse der architektonischen Kulturgüter des Kantons, und diese sind – obgleich mehrheitlich in privatem Besitz – auch ein Gut von öffentlichem Interesse.

Zu einer ausserordentlichen Sitzung durfte die DHK Frau Regierungsrätin Sabine Pegoraro begrüssen. Während eines ersten informativen Teils konnten sich Frau Pegoraro und die DHK gemeinsam von der Ortsbildpflegerin Konstanze Domhardt über den Umgang der Gemeinde Muttenz mit ihrer Hofstatt informieren lassen. Anschliessend dislozierte man in die römisch-katholische Kirche Johannes Maria Vianney, wo Frau Pegoraro an der Diskussion der DHK mit der kirchgemeindeeigenen Kommission um eine neue Orgel teilnehmen konnte. Neben allgemeinen Themen der Denkmalpflege im Kanton wurde auch über die Ausgestaltung eines verbindlichen persönlichen Kontakts mit der Leiterin der BUD geredet. Frau Pegoraro versicherte die Kommission auch bei dieser Gelegenheit ihres Interesses an der Denkmalpflege und ihrer Unterstützung. Die Kommission bedankte sich für beides.

Die Gesamtkommission traf sich 2013 zu zehn ordentlichen Sitzungen. An einer Sitzung konnte sie den neuen Kantonsarchitekten Thomas Jung begrüssen. Verschiedene Delegationen übernahmen die oben beschriebenen Aufgaben in Arisdorf, Waldenburg, Röschenz, Muttenz und in Münchenstein auf dem Dreispitzareal und am Dychrain; eine Delegation beteiligte sich an der Erarbeitung des kantonalen Hochhauskonzepts. An den Europäischen Tagen des Denkmals in Sissach beteiligte sich die DHK mit Führungen.

MITGLIEDER

Stefan Buess, Präsident; Matthias Fahrni, Landschaftsarchitekt; Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Ueli O. Kräuchi, Kunsthistoriker; Daniel Müller, Architekt; Heidi Rieder Rosenmund, Architektin; Hansjörg Stalder, Historiker, Vizepräsident. Aktuar: Walter Niederberger
Hansjörg Stalder

FUSSNOTEN

- 1 TA, 11.11.2011 (Prof. Dr. Vittorio Magnago Lampugnani lehrt Geschichte des Städtebaus an der ETH Zürich, ist Architekt in Mailand und Zürich sowie Autor und Herausgeber zahlreicher Publikationen zur historischen und zeitgenössischen Stadtplanung. Im Interview beurteilt er die Entwicklung in Zürich.).
- 2 A.a.O.
- 3 Nissen & Wentzlaff Architekten: Hochhausstudie Pratten, Stand 30.06.2008.
- 4 Protokoll DHK vom 18.09.2008 und Tätigkeitsbericht 2008, S.11.
- 5 Das betreffende Gebäude ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts im Bau.
- 6 Tätigkeitsbericht 2010, S. 22.
- 7 Protokoll DHK vom 12.11.2013.
- 8 Lampugnani in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 97, 27.04.2013.
- 9 DHG § 14 Abs. 1.
- 10 DHG § 14 Abs. 2.
- 11 Lampugnani in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 97, 27.04.2013.
- 12 Das Gebäude ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts bereits abgerissen und der Neubau im Entstehen.
- 13 ISOS: https://dav0.bgdi.admin.ch/isos/ISOS_1347.pdf
- 14 Protokoll DHK vom 11.12.2012.
- 15 bz, 04.02.2014.
- 16 Protokoll DHK vom 15.01.2013.
- 17 bz, 04.02.2014.
- 18 Siehe u. a. Tätigkeitsbericht 2008, S.12f.
- 19 Protokoll DHK vom 14.02.2013.
- 20 Formulierung ISOS [https://dav0.bgdi.admin.ch/isos/ISOS_6096.pdf], S. 7.
- 21 Protokoll DHK vom 18.06.2013.
- 22 *Neue Zürcher Zeitung*, 13.01.2013.
- 23 Protokolle DHK vom 13.08.2013 und vom 10.12.2013.
- 24 Die nicht formulierte kantonale Initiative «Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen» wurde am 3. März 2013 angenommen.
- 25 Formulierung siehe LR-Vorlage vom 23.09.2013.
- 26 A.a.O.
- 27 Protokoll DHK vom 12.03.2013.
- 28 Siehe Inventar: www.baselland.ch/neumatt-htm.289409.0.html (gekürzt).
- 29 Protokoll DHK vom 12.03.2013.
- 30 Protokoll DHK vom 13.08.2013.
- 31 Protokoll DHK vom 16.04.2013.
- 32 Protokoll DHK vom 18.06.2013.
- 33 Protokoll DHK vom 13.08.2013.
- 34 Protokoll DHK vom 17.09.2013.
- 35 Siehe Tätigkeitsbericht 2012, S. 18f.
- 36 Siehe Inventar: www.baselland.ch/tramstrasse53-57-htm.316832.0.html (gekürzt).
- 37 Protokoll DHK vom 13.12.2012.
- 38 Protokoll DHK vom 10.12.2013.
- 39 *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 189, 17.08.2013 (X = China).
- 40 Es war der Betrag, der aus dem früheren Verpflichtungskredit noch zur Verfügung stand, da er in der entsprechenden Periode nicht gesprochen worden war.
- 41 Zahlen aus der regierungsrätlichen Vorlage 2013–283 an den Landrat (Verpflichtungskredit 2014–2015).
- 42 A.a.O.
- 43 A.a.O.
- 44 A.a.O.
- 45 Siehe Tätigkeitsbericht 2012, S.14f.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Abb. 1, 2: Otto & Partner, Liestal

Abb. 4, 6, 7, 9: Kantonale Denkmalpflege BL

Abb. 3, 5, 8: Hansjörg Stalder

IMPRESSUM

© Juni 2014

Amt für Raumplanung, Kantonale Denkmalpflege

Korrektorat: Ingrid Kunz Graf, Schaffhausen

Gestaltung: Anne Hoffmann Graphic Design

Druckerei: Schaub Medien AG

Gedruckt auf Refutura Recycling, 100% Altpapier, FSC zertifiziert, CO₂ neutral

